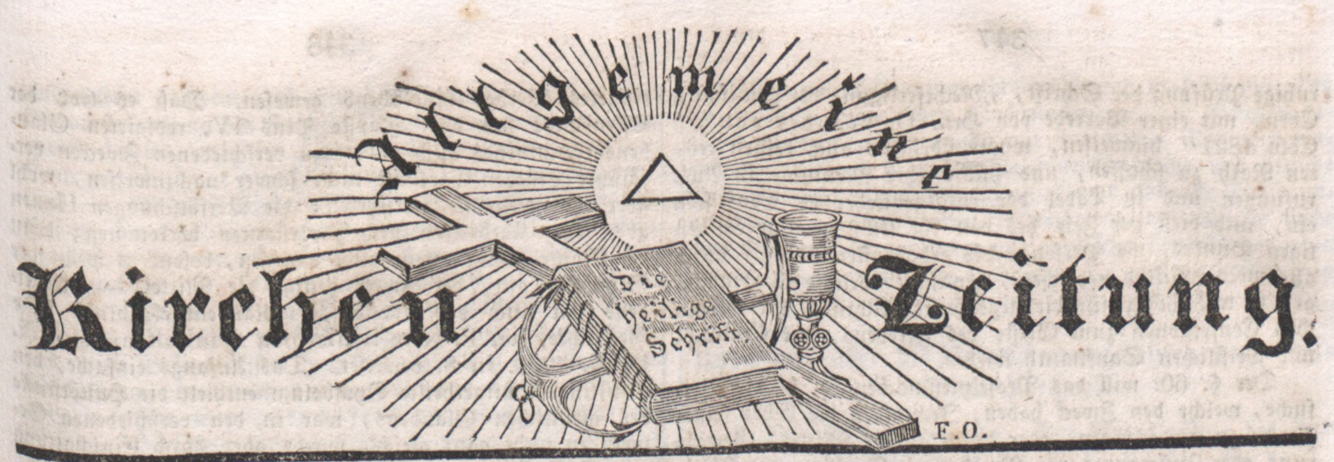


Mittwoch 13. April 1825. Nr. 43.

Nicht blos wer dir mit finsterm Kerker droht,
Auch wer dir mit Sirenenstimme singt,
Mit freundlich süßem Trug dich lockt, — der zwingt;
Und Zwang ist freien Christenglaubens Tod.

Bemerkungen über die Vorstellungen und Beschwerden des bischöflichen Generalvicariats zu Fulda gegen das über die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach erlassene neueste Gesetz. (Beschluß.)

Von einem Katholiken.

Der §. 51. verfügt über die Religion der Kinder aus gemischten Ehen. Sie sollen künftig in einer und derselben Religion erzogen werden, wobei die Religion desjenigen Ehegatten, dessen Familie in aufsteigender Linie am längsten als katholisch oder als protestantisch in dem Großherzogthume (den alten und neuen Landen) eingebürgert gewesen, in eventum aber die Religion des Vaters entscheidet. — Hierdurch, heißt es in der Beschwerde, werde der Gewissensfreiheit Zwang angethan, indem man in dieser Hinsicht keine Verträge zulasse, ja sie sogar als null und nichtig erkläre. Dazu komme noch, daß nach §. 47. Trauung und Aufgebot nicht verweigert werden sollen, wenn auch bei gemischten Ehen die Kinder *nicht in der katholischen Religion erzogen würden*, und man so den Pfarrer zwingen wolle, eine *unerlaubte und bedenkliche* Ehe einzusegnen. — Der Katholik dürfe seine Kinder dem sichern Hafen nicht entziehen ꝛc., und zur Sicherung der *Gewissensfreiheit* bei gemischten Ehen müsse man beiden Theilen gestatten, über die religiöse Erziehung ihrer Kinder gültige Verträge einzugehen. — Die verschiedenen Gesetzgebungen in diesem Punkte gehen theils von der Zulässigkeit von dergleichen Verträgen aus, so daß es den gemischten Ehegatten ganz freigestellt wird, theils beschränken sie diese Verträge, theils lassen sie dieselben gar nicht zu, und dann bestimmen sie, von verschiedenen Ansichten ausgehend, wie es zu halten sei, wenn keine Verträge vorhanden sind. So richtet sich in Baiern die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen vor allem nach den Ehepacten, und in deren Ermangelung folgen die Söhne, bis zum Entscheidungsjahre, der Religion des Vaters, die Töchter jener der Mutter, was *beinahe wörtlich im Fuldaer Revers 1764 versehen ist*; so wie durch eine kurhessische Verordnung vom 27. März 1804; allein diese Ehepacten, welche in Beziehung auf die drei christlichen Confessionen frei sind, können eben festsetzen, daß die Kinder zum Beispiel sämmtlich in der protestant. Religion erzogen werden; nun findet man aber nach der Annahme der Beschwerde eine solche Ehe unerlaubt oder bedenklich, sie im Namen der katholischen Kirche einzusegnen, d. h. man möchte von der Vorschrift Benedict's XIV. Gebrauch machen, die Verlegenheit ist also durch den Vorschlag von vertragsmäßiger Bestimmung der religiösen Kindererziehung nicht gehoben, oder wollte man im Namen der Gewissensfreiheit den Inhalt der Verträge unter Androhung von Nachtheilen etwa bestimmen, oder wenn eine kanonische Dispensation nothwendig ist, sie an die Bedingung knüpfen, daß alle Kinder katholisch erzogen werden ꝛc.? — In Baden dürfen nur *Töchter, nicht aber Söhne*, durch Verträge der Religion der Mutter folgen. Durch eine preußische Verordnung vom 21. November 1803 folgen die ehelichen Kinder der Religion des Vaters, und kein Ehegatte darf den andern durch Verträge zur Abweichung von dieser Regel bestimmen, was im Wesen mit der Verordnung in Weimar übereinstimmt. Solche Protestationen von der badischen oder alten preußischen Geistlichkeit sind wenigstens nicht bekannt; sollte sie gewissenlos geschlafen haben? Wenn keine Ehepacten vorhanden sind, so geht man, wie gesagt, entweder von dem Principe aus, daß die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter jener der Mutter folgen, oder man behauptet, es sei ein Ausfluß der väterlichen Gewalt, die religiöse Erziehung der Kinder zu leiten und zu bestimmen, ein Grundsatz, welchen auch bereits der 1650 zu Nürnberg versammelte Congreß zur Vollziehung des westphäl. Friedens annahm. Unsere Beschwerde, welche wir auf eine

ruhige Prüfung der Schrift, „Rechtfertigung der gemischten Ehen, mit einer Vorrede von Hrn. D. Leander van Eß Cöln 1821" hinweisen, wußte übrigens auch keinen rechten Rath zu schaffen, und hüllte ihre Meinung in Ausrufungen und in Tadel der entgegenstehenden Confession ein, und dieß zur Zeit des von ihr selbst gerühmten heiligen Bundes, wo Personen des erhabensten Ranges durch allgemein glücklich gepriesene, gemischte eheliche Verbindungen so wohlthätig für die gegenseitige Achtung der christlichen Confessionen zum Geiste des Friedens, der Eintracht und christlichen Sanftmuth wirken.

Der §. 60. will das Proselytenmachen, d. h. die Versuche, welche den Zweck haben, Jemanden die Lehre seiner Kirche zu verdächtigen, oder durch andere Mittel, Gewährung oder Zusicherung von Vortheilen, Drohung von Nachtheilen u. s. w., zu einem Uebertritte zu bestimmen, streng bestraft wissen; und dieses mit Recht, weil, wie vernünftig anzunehmen ist, dasselbe nicht blos für die Katholiken, sondern für alle Bewohner des Großherzogthums gilt, und als ein Ausfluß der schützenden Staatsmacht erachtet werden muß. Wozu die excusatio non petita, wozu das Anklagen Anderer, wenn gesagt werden kann, sed non erat his locus? — Mit Hinsicht auf den §. 61. will die Beschwerde ein anderes Entscheidungsjahr für den gültigen Uebertritt von einer Kirche zur andern, und namentlich das vierzehnte (es ist unsers Wissen in Kurhessen das achtzehnte) bestimmt wissen; allein kann der Gesetzgeber in diesem Alter eine gehörig gereifte Ueberzeugung voraussetzen, kann er bei einem nothwendig allgemeinen Gesetze auf die zufällig frühere Reife eines oder des andern Subjects Rücksicht nehmen? Offenbar geben hier die Jahre der Volljährigkeit den besten Maßstab; und eben denselben nahm auch der erwähnte Nürnberger Congreß an. — Derselbe §. 61. schreibt in Beziehung auf den Uebertritt von einer Confession zur andern auch vor, das Glaubensbekenntniß, wie es abgelegt werden soll, wäre von der Immediatcommission, und von dem Oberconsistorium des Bezirks zu prüfen, und verbietet bei strenger Strafe die nachherige Abänderung des von jenen Behörden einmal geprüften und genehmigten Glaubensbekenntnisses. — Dieß, heißt es in der Beschwerde, sei für die Katholiken, nicht aber für die Protestanten hart, weil letztere niemals ein allgemeines, durchgängig angenommenes Glaubensbekenntniß hätten vorlegen können, vielmehr beständig daran geändert hätten, die Katholiken aber ein einziges, vom Papste Pius IV. auf Antrag der Synode zu Trient vorgeschriebenes, und in allen vorkommenden Fällen abzulegendes Glaubensbekenntniß hätten. Wir können an diesem Orte den Ausfall auf die protestantische Kirche, wozu sich das Staatsoberhaupt bekennt, an welches die Beschwerdevorstellung gerichtet ist, wenigstens als unklug und unehrerbietig, nicht billigen; die kathol. Kirche besitzt allerdings ihr Glaubensbekenntniß, und kein Katholik sollte Bedenken tragen, dasselbe öffentlich, auf Verlangen der Behörde, vorzulegen; allein der möglichsten Rechtsgleichheit wegen, wäre es rathsamer, diese Vorlage bei jedem Uebertritte von einer Confession zur andern zu verlangen, oder dem Acte eine gewisse Öffentlichkeit zu geben, um das Verhütungsrecht ausüben zu können; vielleicht wäre auch ein allgemeines, gegen Abänderung oder Verfälschung ge-

richtetes Verbot hinreichend gewesen. Daß es trotz der Offenkunde des vom Papste Pius IV. redigirten Glaubensbekenntnisses auch andere zu verschiedenen Zwecken verfälschte gegeben hat, ist nicht schwer nachzuweisen, wohl aber von wem sie herrührten; die Verfälschungen können aber von Katholiken und Protestanten herkommen; denn der Name schützt allein nicht dagegen, besonders wenn der Grundsatz gilt, der Zweck heilige die Mittel. — Uebrigens hat auch das apostolische Glaubensbekenntniß seine Geschichte, wie P. Kingii historia symboli apostolici. Basil. 1750. in 8. beweiset. Das Anfangs einfache, den Täuflingen mitgetheilte Symbolum enthielt die Hauptstücke des christlichen Glaubens, war in den verschiedenen Gemeinden nicht ganz gleich, wurde aber durch Einschaltung von Gegensätzen gegen die Häretiker erweitert. —

Dieß sind einige Bemerkungen über den vorliegenden höchst wichtigen Gegenstand. Das veranlassende Gesetz von Weimar stimmt in den Hauptpunkten mit den kirchenstaatsrechtlichen Grundsätzen überein, welche längst in katholischen Landen als unabweichliche Normen gelten; seine oft nicht ganz bestimmte Fassung gibt den in unsern Tagen neu belebten und engverbündeten Gegnern dieser Grundsätze Veranlassung zu willkürlichen und oft gehässigen Auslegungen. Die Urheber des Gesetzes scheinen das Verhältniß der Kirche und namentlich der katholischen quoad sacra interna zum Staate nicht zur vollkommenen Klarheit in sich entwickelt zu haben, daher die von uns gerügten Fehler entstanden sein mögen. Es ist ein Menschenwerk; man lasse es übrigens ruhig ins Leben treten, und mancher ihm beigelegte widrige Sinn wird von selbst verschwinden. Es enthält viele, unsere Glaubensbrüder in Weimar zum innigsten Danke verpflichtende Anordnungen. Selbst die Protestation mußte eingestehen, daß sehr viel Gutes darin enthalten ist; aber die Dankbarkeit zeigte sich nicht dadurch, daß dasselbe namhaft gemacht wurde, obgleich man in dem Punkte der Verleihung der Pfarreien Raum genug zu einer Sylbenstecherei fand. Wir vermissen in der ganzen Darstellung jene ruhige, einfache ungekünstelte Sprache, welche nur allein das Gewand der Wahrheit ist, jene christliche belehrende und besänftigende Milde im Tadeln, welche nach der Ansicht des heiligen Bernardus vom Herzen kommt, wieder zu Herzen geht und überzeugt. Wir finden eine hier übel angebrachte Polemik gegen ein anderes Glaubensbekenntniß, eine auf Unkosten Anderer versuchte Vertheidigung; überhaupt hat man sich solcher Waffen bedient, welche der katholischen Religion zur Aufrechthaltung ihres Werthes nicht nothwendig sind; dabei verfiel die Beschwerde von Zeit zu Zeit in die Sprache, Vertheidigungs- und Kriegsform einiger bekannten theologischen Journale, deren Verfahren kein seiner Religion ergebener und von der Würde derselben durchdrungener Katholik huldigen wird. Die Beschwerde hat die christliche Gehorsamspflicht gegen die weltliche Obrigkeit, die der Person des Regenten und den Staatsgesetzen, was auch immer ihr Inhalt sein mag, schuldige Achtung nicht im Auge gehabt. Die Protestanten gegen das fragliche Gesetz hätten nach dem Beispiele Gregors des Großen Lib. II. epist. 2. ad Mauritium verfahren sollen. Der Kaiser Mauritius erließ ein Gesetz, welches Leo für das Wohl der Kirche für nachtheilig hielt; er machte ohne den geringsten Anstand das Gesetz bekannt und erklärte es für

verbindlich; nachdem dieß geschehen, wendete er sich in einer Bittvorstellung an den Kaiser. Utrobique, konnte er sagen, quod debui, exsolvi, qui et Imperatori obedientiam praebui, et pro Deo, quod sensi, minime tacui. — Ob die Beschwerdeführer durch ihr Verfahren zum Beßten der Gläubigen etwas beigetragen haben, möchte zweifelhaft scheinen; überhaupt erscheinen die Laien in dieser Angelegenheit im Hintergrunde; von ihnen heißt es nur S. 34: Die Katholiken in den Aemtern Geisa und Dermbach sind schon über tausend Jahre im ungestörten Besitze des freien Bekenntnisses ihres Glaubens und ihrer kirchlichen Verfassung, wodurch sie an ihre geistliche Obern angewiesen und geknüpft sind, was offenbar eine kirchliche Hörigkeit und geistliche Leibeigenschaft andeutet. Nach S. 56 soll diesen Hörigen, die unter dem Ehrentitel katholisches Pfarrvolk aufgeführt sind, imponirt werden, damit sie geneigter werden, die Pfarrgefälle zu entrichten. Würdiger ist freilich die Vorstellung von den Mitchristen 1 Petr. 2, 9. wo es heißt, daß die ganze Christenheit ein königliches Priesterthum (βασίλειον ἱεράτευμα.) und 1 Petri 5, 3. Gottes Eigenthumsvolk (κλῆρος) bildet. Doch von der Sache der Laien handelt sichs hier nicht, sondern von Kirchenherrschaft, wobei erstere blos als Rechenpfennige erscheinen; wir erkennen daher hier die Fortsetzung jenes alten Kampfes, welcher bereits gegen die pragmatische Sanction von Ludwig IX. und von Karl VIII. gegen die gallicanischen Freiheiten, gegen die darauf und das alte französische Staatsrecht gegründeten organischen Artikel in Frankreich geführt wurde und in unsern Tagen gegen die Religionsedicte, die Kirchenpragmatiken sich erneuerte; es ist der alte Kampf der Kirchenherrschaft mit der Legitimität der Staatsgewalt, nur mit modernen Waffen geführt, der Versuch in einer günstig scheinenden Zeit zu einer möglichst vollkommenen Repristination. Mögen daher besonders die protestantischen Regenten Deutschlands, nach so vielen gemachten Erfahrungen, und im Angesichte des vorliegenden Falls einmal den einzig hier nothwendigen und erfolgreichen Weg einschlagen, mögen sie wegen ihrer Stellung als protestantische Fürsten von ihren ihnen vermöge des Staatsrechts unabhängig von der Confession, zu welcher sie sich blos als Privatpersonen bekennen, zustehenden Rechten einen entscheidenden Gebrauch machen, und nicht so ängstlich bei Erlassung staatskirchlicher Verordnungen verfahren. Es gibt einen Weg, wodurch sie jeden Verdacht wegen ihrer Stellung als protestantische Regenten zur katholischen Kirche entfernen können, und dieser besteht darin, daß sie die Grundsätze des östreichischen katholischen Kaiserstaats auch für ihre Staaten anwenden. Thun sie dieß, so entsteht nicht nur eine größere erwünschte Gleichförmigkeit in Beziehung auf die besondern deutschen katholischen Kirchen, sondern auch alle weitere Umtriebe und Anfeindungen gegen Religionsedicte und Kirchenpragmatiken müssen allmählich verstummen, wenn protestantische Regenten ihren katholischen Unterthanen dieselbe Stellung in kirchlicher Hinsicht zum Staate anweisen, wie ein katholischer Regent seit länger als einer Generation auf eine erprobte Weise gethan hat, dessen Ahnen in den Jahrbüchern der katholischen Kirche mit Verehrung genannt werden. Allein dieß kann nur geschehen, wenn die Räthe der protestantischen Regenten sich nicht blos vom Hörensagen, sondern

durch besonderes Studium theoretisch und praktisch mit den im besagten katholischen Kaiserstaate gültigen Gesetzen bekannt machen und darnach mit standhafter Vestigkeit verfahren. Mögen sie dabei die wissenschaftliche und sittliche Bildung des jungen katholischen Klerus auf alle Weise unterstützen, die katholischen Unterthanen mit gleicher Liebe umfassen und in rechtlicher und politischer Hinsicht nur jeden Schein von Parteilichkeit entfernen: die zeither empfundenen Schwierigkeiten werden sich von selbst heben. K.

Unterricht über die Unterscheidungslehren der christlichen Kirchen.

* Aus Würtemberg. Aus Veranlassung des Auszugs aus einem Briefe in der A. K. Z. Nr. 34. v. J., über den Unterricht der Confirmanden, bemerke ich hier, daß ich es, besonders in unsern Tagen, für sehr wichtig, und ich möchte sagen, für nothwendig halte, dieselben vom Unterschiede der römisch-katholischen und protestant. Kirche näher und ausführlicher zu belehren, als es ehedem gewöhnlich war. Es ist unläugbar, was auch bisher schon mehrmals in der A. K. Z. berührt oder deutlicher gezeigt worden ist, daß die Proselytenmacherei von Seiten der Katholiken, und jetzt vornehmlich der Jesuiten, wenigstens da und dort in einzelnen Gegenden immer weiter um sich greift, und daß ununterrichtete, besonders junge Protestanten, wenn sie in entfernte katholische Länder kommen, und sich da ihres Berufs- oder Gewerbs halber, z. B. als Handwerksbursche, Mägde u. dgl. aufhalten, blos darum leichter zum Uebertritte zur katholischen Kirche verleitet werden können, weil es ihnen an Kenntniß der Unterscheidungslehren der evangelischen und katholischen Kirche, und der durch die Reformation uns zu Theil gewordenen Segnungen mangelt, und sie also nicht selbst prüfen können, welches Glaubensbekenntniß für die Ruhe ihres Gewissens, und für ihre Hoffnungen auf die Zukunft das angemessenste sei. Bei dem Unterrichte der Confirmanden könnten nun diese Belehrungen füglich und am beßten gegeben werden. Zu den mehreren richtigen Bemerkungen, die der Auszug aus jenem Briefe enthält, füge ich also nur noch diese bei, daß in allen protestantischen Ländern die Geistlichen, welche den Confirmandenunterricht zu geben haben, aus Interesse für die wichtige Sache, die Unterscheidungslehren der evangelischen und römisch-katholischen Kirche ihren Schülern und Schülerinnen beibringen, und sie besonders auf die einzelnen Punkte des großen Unterschieds, die für das Gewissen und seine Beruhigung von so bedeutendem Gewichte sind, aufmerksam machen sollten, hauptsächlich auch in der Beziehung, damit sie um so vester bei ihrem Glaubensbekenntnisse, das sie bei der Taufbundserneuerung öffentlich ablegen, bleiben, und der Vertauschung desselben mit jedem andern auf alle mögliche Art ausweichen. Da der Verf. des obengenannten Briefes im Vortrage der Glaubens- und Sittenlehre Luthers kleinen Katechismus zu Grunde legt, so bietet dieser ja viele Veranlassungen dar, jene Differenzpunkte nach ihrem Geiste und Sinne zu erörtern. Aber auch bei jedem andern Lehrbuche, z. B. in Würtemberg bei dem sogenannten Confirmations-Büchlein, bietet sich häufig Gelegenheit dar, hierüber mit den Kindern zu sprechen, und ihre Gemüther für

die Würdigung wahrer Glaubens- und Gewissensfreiheit, wie des Protestantismus überhaupt, zu stimmen. Welch ein Gewicht die höhere Kirchenbehörde in Würtemberg auf die Belehrungen über die Reformation und ihre Segnungen lege, erhellt aus der Verfügung v. J. 1823, die bis jetzt noch nicht in der A. K. Z. erwähnt worden ist, die aber eine Erwähnung hier verdient. „Da es von Wichtigkeit ist, heißt es dort, daß in den protestant. Kirchen und Schulen auch die Kinder über den Zweck und die Bedeutung des Reformationsfestes, welches in jedem Jahre (am Sonnt. nach dem 25. Juni) gefeiert wird, nach dem Maße ihrer Fassungskraft belehrt werden; so haben die Geistlichen jährlich um die Zeit des Reformationsfestes eben so, wie es bei dem Jubelfeste (1817) geschehen ist, theils in den kirchlichen Katechisationen, theils in der ordentlichen und Sonntagsschule ihre Zuhörer mit dem Wichtigsten aus der Reformationsgeschichte bekannt zu machen. Dabei versteht sich von selbst, daß dieß überall, und besonders an solchen Orten, in welchen sich katholische Gemeinden, oder einzelne katholische Confessionsverwandte befinden, mit der Schonung und Duldsamkeit gegen die katholische Kirche, welche den evangel. Geistlichen bei der Feier des Reformationsjubelfestes empfohlen worden, geschehen müsse." — Uebrigens hat der Auszug aus dem obengenannten Briefe nicht sowohl über den Confirmanden-Unterricht, wie es der Leser erwartet, als vielmehr überhaupt vom Religionsunterrichte in Schulen gesprochen. Daß nur Luthers kleiner Katechismus beim Confirmandenunterrichte zum Grunde gelegt werden solle, — dagegen hätte Einsender dieses Einiges zu erinnern, was er aber dießmal unterläßt, und für eine andere schickliche Gelegenheit aufspart. P. G.

Miscellen.

† Amerika. Folgende Darstellung des Zustandes der Mission am Ohio, in Nordamerika, wird vielleicht mit Interesse gelesen werden: „In dem Lande, das bei den älteren Geographen unter dem allgemeinen Namen Louisiana vorkommt, und jetzt die Staaten von Louisiana, Indiana, Missuri, Missisipi, Kentuky, Ohio nebst den Districten von Arkansus, Muhigam und Nortwest in sich begreift, gibt es drei große Bisthümer, nämlich jenes von Louisiana, von Kentuky und von Ohio; das erste besitzt der Bischof Dubourg, das zweite der Bischof Flaget, das dritte der Bischof Eduard Fenewich; alle drei Hirten, würdig der ersten Zeiten der christlichen Kirche. Der Bischof von Ohio ist in Maryland geboren, bildete sich in Flandern in den profanen und religiösen Wissenschaften aus, und wurde Professor der schönen Wissenschaften in Bornheim. So ausgebildet kam er in sein Vaterland zurück, wo er sich den vielfältigen Geschäften der Seelsorge widmete. Von Maryland nach Kentuky geschickt, erbaute er mit Verwendung seines ganzen Vermögens ein Dominikanerkloster zum Dienste der Mission, und eine Schule zum Unterrichte der Armen. Im Jahre 1808 durchreiste er, einzig in Begleitung seines Neffen, P. Young, das Gebiet von Ohio, um die Religion Jesu Christi zu predigen. Schnell blühten in jenen Gegenden Bevölkerung und Wohlstand empor; sie wurden ein Theil des amerikanischen Bundes; die Sclaverei wurde abgeschafft, fruchtbare Ländereien wurden feilgeboten, Kanäle gegraben, Straßen angelegt; in den blühenden Gefilden erhoben sich schon sehr viele Städte. 600,000 Einwohner genossen die reichlichen Früchte der Industrie, und die Segnungen einer sittenmildernden Religion. Bei seiner Ankunft hatte der würdige Missionär auf einem Flächenraume von 100 Quadratmeilen nur 20 Gläubige angetroffen, jetzt ist diese Zahl auf 12,000 angewachsen. Das Licht der Religion strahlte bis in die Hütten der Wilden; unter anderen ließ sich der ganze indianische Volksstamm der Seueks, aus 2000 Jägern bestehend, taufen, behielt aber neben der Lehre des Christenthums seine ländlichen Nomadensitten bei, schreitet jedoch, obwohl langsam, der Verfeinerung entgegen. Alles dieß waren Früchte einer unendlichen Anstrengung und zahlloser Bemühungen, welche nur der rastlose Eifer eines Glaubenspredigers zu ertragen vermochte. — Die arme Kirche von Cicinnati erinnert an die einfachen, schmucklosen Kirchen der ersten Christen; vier heilige Gefäße von vergoldetem Kupfer sind ihr ganzer Kirchenschatz, und das dürftige Sonntagsalmosen ist die ganze Revenue seines Bischofs. Um in ganz Ohio die Missions- und Seelsorgergeschäffte zu versehen, müssen die vier einzigen Missionäre und ihr Bischof unaufhörlich jene ungeheuren, uralten Wälder durchreisen, wo sie nichts schützen und retten kann, als der Beistand des Himmels; müssen in den bestimmten Stationen ohne Unterlaß arbeiten, und allen Beistand der Religion leisten. Sobald nur die Ankunft eines Missionärs bekannt wird, leeren sich die benachbarten Gegenden vom Volke; eine ungeheuere Menge Menschen strömt von den fernsten Gegenden herbei, und begleitet ihn; er segnet das Volk, tauft, firmt unzählige Kinder, segnet eine ganze Reihe von Brautpaaren ein, hört Beichte, gibt Rath, Trost, theilt das heilige Abendmahl aus, und feiert dann auf einem Altare von Rasen oder aufgehäuften Steinen, bestrahlt vom Morgenrothe das Opfer des neuen Bundes. — Sodann setzt er sich, wie einst der göttliche Lehrmeister, auf einen grasreichen Hügel nieder, und predigt dem horchenden Volke die Lehren des ewigen Lebens. Von seinem Vortrage gerührt und belehrt, lassen sich oft Großvater, Sohn und Enkel, drei Generationen auf einmal taufen. Die Missionäre von Amerika geben sich mehr mit dem rohen halbbarbarischen Landvolke, als mit den gebildeteren Bewohnern der Städte, mehr mit den Kindern und den Jünglingen, als mit den Erwachsenen, oft schon verwöhnten Leuten ab. Die amerikanischen Bischöfe lassen für sie sogar die Erzieher aus Europa kommen; die frommen Söhne des tugendhaften Lasalla und die liebenswürdigen Töchter des heil. Franz von Paul erschienen wie Boten des Lichts und der Liebe an den Ufern des Ohio und Missisipi; einige Dominicaner unterrichteten die Jugend von Kentuky. Wo solche Institute fehlen, versammeln die Pfarrer alle Kinder einer Gegend, und unterrichten sie, die eine Hälfte des Tages im Wissenschaftlichen und in der Moral, die andere Hälfte des Tages werden sie zur Treibung von Gewerben und zum Feldbaue, Pflanzung nützlicher Bäume 2c. verwendet. — So lernen sie von Kindheit an die Zeit zwischen Lernen und Arbeiten theilen. Wenn die Eingebornen jener Gegenden den Nordamerikanern Grundstücke verkaufen, so machen sie sich dabei stets die Bedingniß, daß ein Theil des Kaufschillings zur Erziehung ihrer Kinder verwendet werden soll, welche auch in allen Wissenschaften, besonders in der Mathematik, sich vor den übrigen Mitschülern auszeichnen. — Ein nicht minder wichtiger Zweck der amerikanischen Missionen ist, aus den Eingebornen des Landes den dortigen Klerus zu bilden, was in zwei Seminarien geschieht, dessen Zöglinge den halben Tag dem Studiren, den andern den Künsten und dem Ackerbaue widmen, wodurch sie sowohl ihren Unterhalt gewinnen, als auch den Körper zu den Beschwerden ihres künftigen Berufes abhärten."

† Baiern. An die Stelle des verstorbenen Grafen von Thurn wurde der bisherige Domherr und Dompfarrer, Doctor Wittmann, zum Propsten des Domcapitels in Regensburg ernannt.

Druckfehler.

In Nr. 41. S. 333 Z. 5 lese man commisit statt commissit; Z. 7 praeteritae statt praetentae; Z. 8 deneget statt denegat.